

Ausweisung von Windenergieflächen im Wald zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

<i>Dienststelle:</i> 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	<i>Datum:</i> 15.01.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ausweisung von Windenergieflächen im Wald zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG) hat der Bundesgesetzgeber den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbaren Energiengesetzes vom 21. Juli 2014 zu erreichen.

Nach § 3 des WindBG sind in jedem Bundesland ein prozentualer Mindestanteil der Landesfläche zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2030 für die Windenergie an Land auszuweisen. Die Bundesländer können dabei ihrer Verpflichtung dergestalt nachkommen, dass sie zur Erreichung der Flächenbeitragswerte die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte durch von Ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen lassen.

Das Saarland hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz -SFZG) seine Pflicht aus § 3 WindBG auf die kommunalen Planungsträger übertragen. Nach der Anlage zu § 4 SFZG sind zur Erreichung der kommunalen Teilflächenziele für die Kreisstadt Merzig bis zum 31.12.2027 1,90 % und bis zum 31.12.2030 3,46 % der Gemeindefläche der Kreisstadt Merzig für die Windenergie auszuweisen.

Diese Ziele sind in der Kreisstadt Merzig nur zu erreichen, wenn Windenergieflächen auch im Wald zugelassen werden. Dem steht die derzeitige Beschlusslage des Stadtrates gegenüber. Der Stadtrat hatte sich in seinen Sitzungen vom 12.10.2012 und 21.03.2013 im Rahmen der

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie und einer Konzeption zur Einarbeitung in den Flächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie in Merzig beschäftigt.

Im Ergebnis wurden die Beschlüsse so gefasst, dass keine Flächen für Windenergie im Wald ausgewiesen wurden. Dieses Ergebnis wurde auch in den Flächennutzungsplan übernommen, der am 25.06.2015 vom Stadtrat beschlossen, am 08.03.2016 durch das Innenministerium genehmigt wurde und mit seiner Veröffentlichung am 23.3.2016 Rechtskraft erlangt hat.

Nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen können die Kommunen im Rahmen einer Positivplanung Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen festlegen um die im Saarländischen Flächenzielgesetz festgelegten Teilflächenziele zu erreichen.

Wie bereits dargestellt, lassen sich die kommunalen Teilflächenziele nur erreichen, wenn Windenergieflächen auch im Wald zugelassen werden. Die Verwaltung schlägt daher die Zulassung vor. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sollten die Teilflächenziele nach SFZG nicht erreicht werden, nach § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) Windenergievorhaben auch außerhalb von Windenergiegebieten dann als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB regelmäßig an jedem Standort zuzulassen wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Klima:

Förderung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung.

Anlage/n

- 1 Präsentation Flächenausweisung Windkraftanlagen (öffentlich)



Flächenausweisung Windenergie in Merzig

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben
2. Kommunale Teilflächenziele für Merzig
3. Ist-Zustand in Merzig
4. Windpotenziale
5. Mögliche Flächen und Zielerreichungsgrad
6. Ausführungsbeispiele
7. Szenarien zur Zielerreichung

1. Gesetzliche Vorgaben (1/4)

- WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz: verbindliche quantitative Flächenziele für die Windenergienutzung an Land
- SFZG Saarländisches Flächenzielgesetz
- BauGB Planungsvereinfachung durch Umstellung auf **Positivplanung** (statt bisherige Ausschlussplanung -> §§35 I Nr.5, 249 BauGB)
konzentrierende Wirkung bei Umsetzung der Vorgaben des WindBG
Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorgaben des WindBG
Sonderregelungen für Altstandorte (**Repowering**)

1. Gesetzliche Vorgaben (2/4)

Wechsel zur Positivplanung – Was ist zu beachten?

- Neu: Positivplanung, die bei Erreichen des Teilflächenziels eine konzentrierende Wirkung als gesetzliche Folge auslöst (§ 249 Abs. 2 BauGB)
- Aber: Bei Ausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung stellt dies weiterhin eine gesamträumliche Planung dar; Alternativen Prüfung insoweit trotz § 249 Abs. 6 BauGB ratsam, als sich Standortalternativen aufdrängen; Ausschluss alternativer Flächen muss aber nicht länger nach Schema harte/weiche Tabuzonen erfolgen
- Zudem: Flächen für die Windenergie müssen weiterhin geeignet sein, das heißt es muss auf Flächennutzungsplanebene sichergestellt werden, dass sich Windenergie auf ausgewiesenen Flächen regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzt

1. Gesetzliche Vorgaben (3/4)

Anrechenbarkeit von Flächen

- Im Grundsatz sind alle Flächen anrechenbar, die in **Windenergiegebieten** liegen (§ 4 Abs. 1 S. 1 WindBG)
- Anrechenbarkeit ausgewiesener Flächen ist gegeben, **sobald und solange der jeweilige Plan wirksam** ist (§ 4 Abs. 2 S. 1 WindBG)
- **Potenzialstudie hat keine unmittelbare Bedeutung** für die Anrechenbarkeit von Flächen; Lage in einer „Ausschlussfläche“ legt jedoch fehlende Eignung der Fläche nahe, die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Plans ist (Kontrolle ggf. durch feststellende Behörde oder Gerichte); in „Ausschlussflächen“ der Potenzialstudie hat der **Planungsträger deshalb eine besondere Begründungslast** hinsichtlich der Flächeneignung
- **Eine volle Anrechenbarkeit** der Flächen in Windenergiegebieten erfolgt allein bei sog. Rotor-außerhalb-Planungen, also wenn der **Rotor die Grenzen des Gebiets überragen darf**, § 4 Abs. 3 WindBG
- § 8 SFZG eröffnet die Möglichkeit einer **Zusammenarbeit von Gemeinden** – Gemeinde kann sich vertraglich gegenüber anderer Gemeinde verpflichten, mehr Fläche als gem. § 4 gefordert (Flächenüberhang) auszuweisen -> 50 % des TFZ nach oben oder unten

1. Gesetzliche Vorgaben (4/4)

Folgen der Zielverfehlung

Sobald und solange das Teilflächenziel für Ende 2027 oder für Ende 2030 in einem Plangebiet verfehlt wird, gilt in diesem Gebiet § 249 Abs. 7 BauGB, d. h.:

- Windenergievorhaben sind auch **außerhalb von Windenergiegebieten als privilegierte Vorhaben regelmäßig zulässig** (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB) -> **Keine Steuerung durch FNP**
- Durchsetzung der privilegierten Windenergievorhaben gar noch gesteigert, da ihnen Darstellungen im Flächennutzungsplan und auch Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht entgegengehalten werden können (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB); auch die Möglichkeit der Plansicherung nach § 245e Abs. 2 BauGB endet in diesem Zeitpunkt
- ▶ Die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB greifen erst wieder, wenn die Erfüllung des maßgeblichen Teilflächenziels (ggf. erneut) nach § 5 WindBG festgestellt wurde.

2. Kommunale Teilflächenziele für Merzig

1,9 % Anteil der Gemeindefläche in Prozent	31.12.2027
3,46 % Anteil der Gemeindefläche in Prozent	31.12.2030

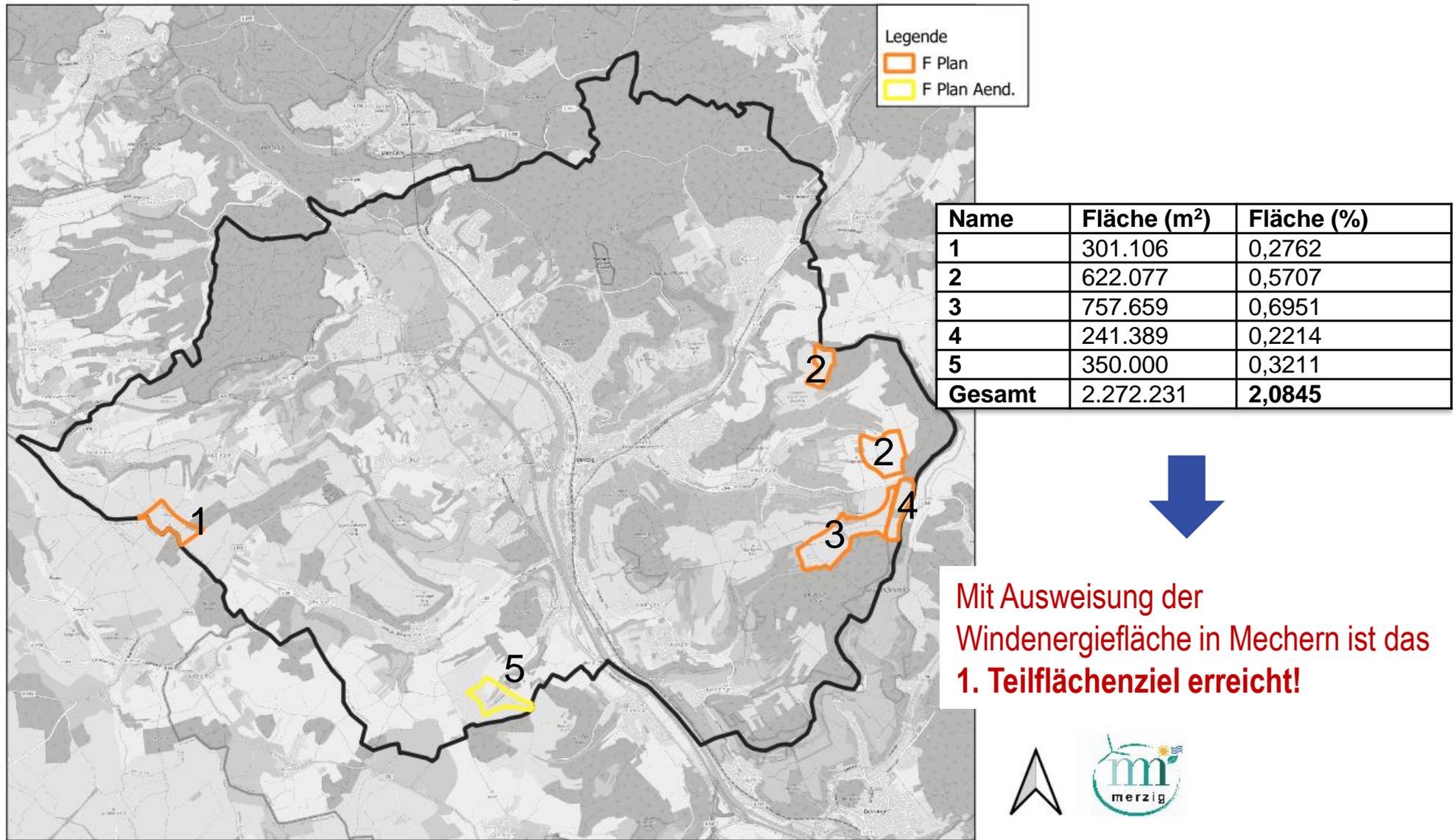
Berichtspflichten nach § 7 I Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG)

1. Stand der Umsetzung des Erreichens der kommunalen Teilflächenziele.
2. Umfang der Flächen, die im Planungsraum in FNP für Windenergie festgesetzt worden sind.
3. Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder Änderungsverfahren und
4. Die Planung für neue Ausweisungen für Windenergienutzung in der BLP sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder –änderungsverfahren unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

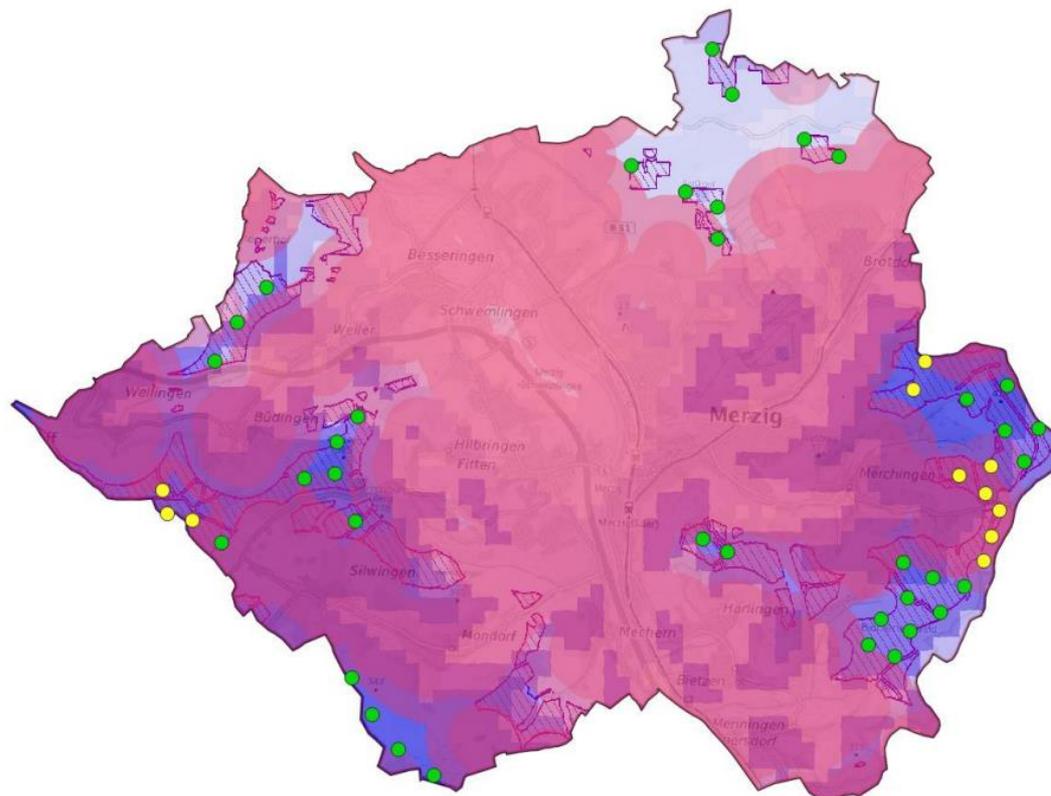
erstmalige Berichtspflicht

28.02.2025

3. Ist-Zustand in Merzig



3. Windpotential, Klimaschutzkonzept



Potenzialanalyse Windenergie

Windenergieanlagen (WEA)

- Bestehende WEA
- Ausbaupotenzial WEA

Zusätzliche Abstandsannahme

- Abstand zu Wohngebäuden (900 m)
- Abstand zu sonst. Gebäuden (500 m)

Windenergieatlas Saarland

- Potenzialfläche AI-PRO (MW3_NH150)

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit (150 m NH) in m/s

- 3,8 - 4,5
- 4,5 - 5,0
- 5,0 - 5,5
- 5,5 - 6,0
- 6,0 - 6,5

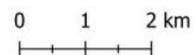
Datenquellen

Windenergieatlas Saarland:
© LVGL, Geoportal Saarland

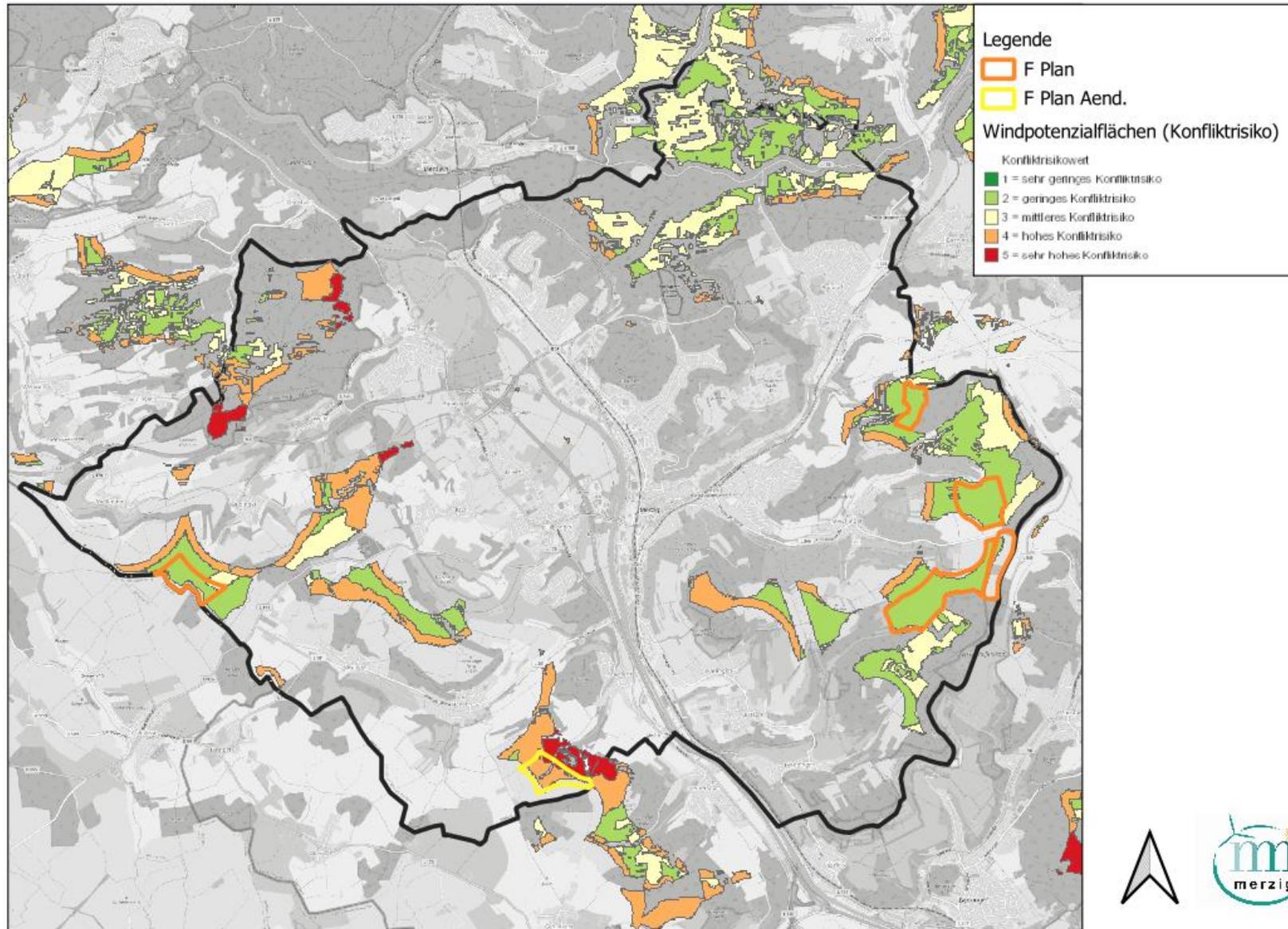
ALKIS:
© LVGL, bereitgestellt durch Stadt Merzig

Hintergrundkarte TopPlusOpen:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG 2024)

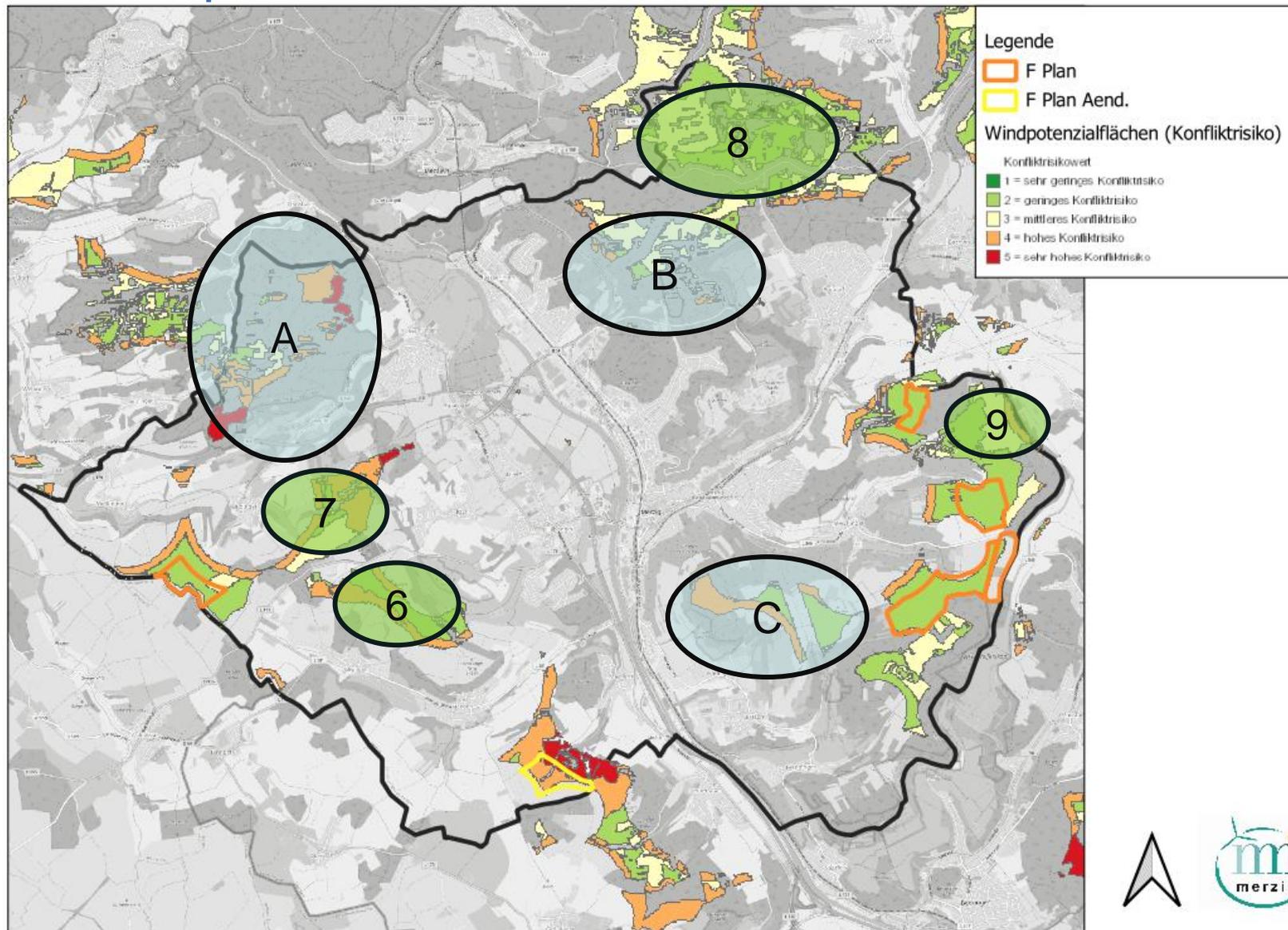
© IfaS 2024



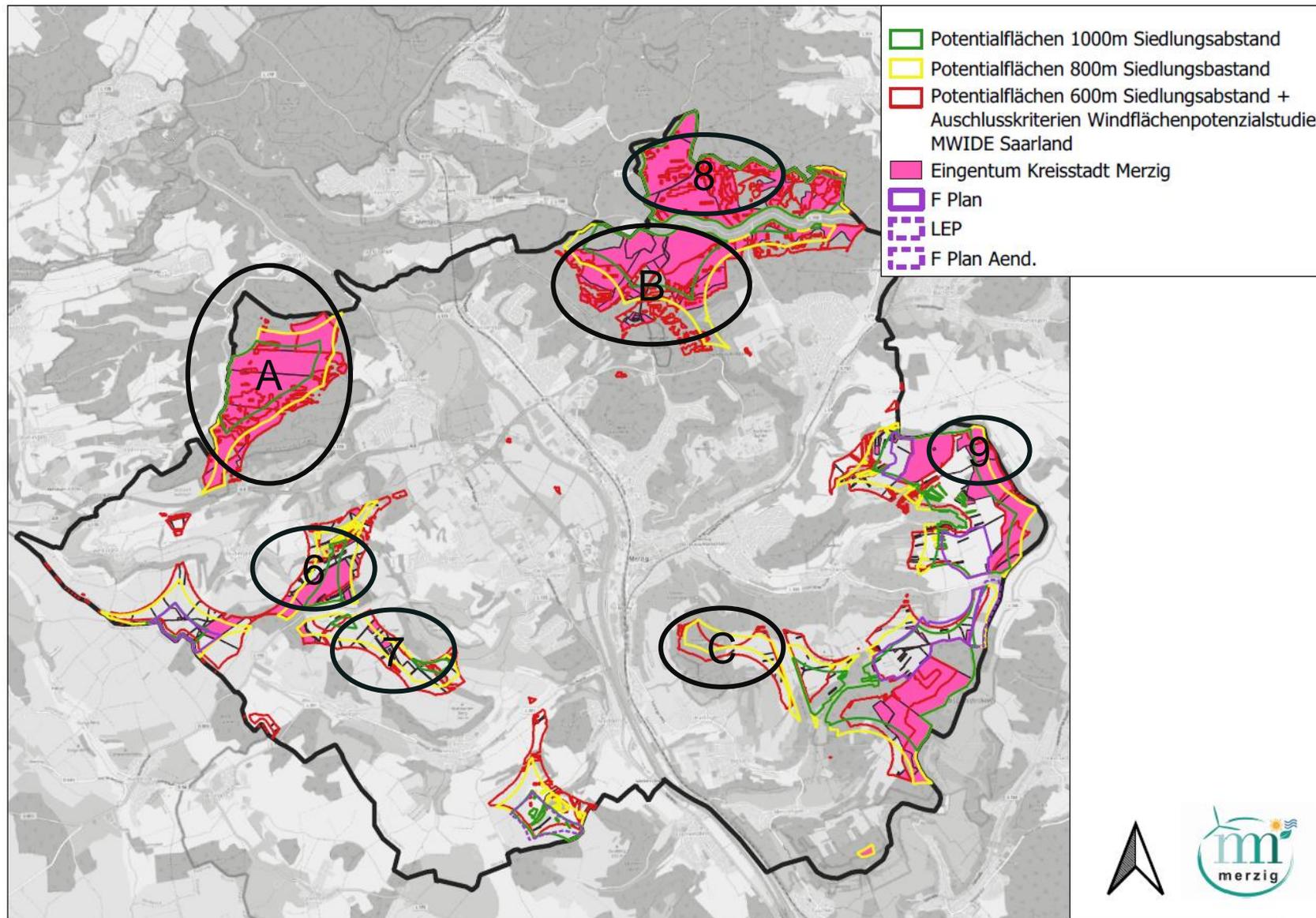
4. Windpotentialstudie Saarland



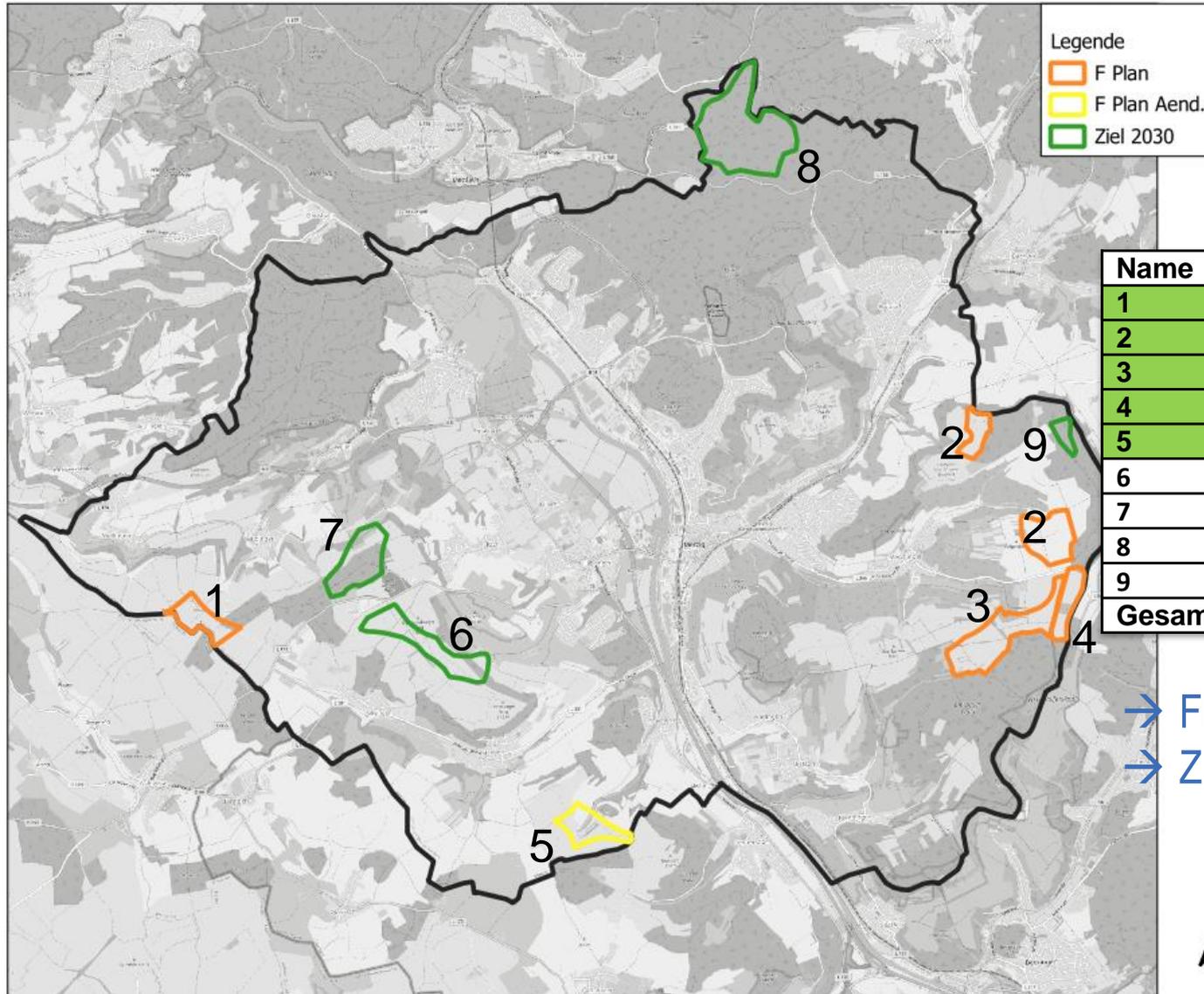
4. Windpotentialstudie Saarland



4. Windpotentialstudie Saarland



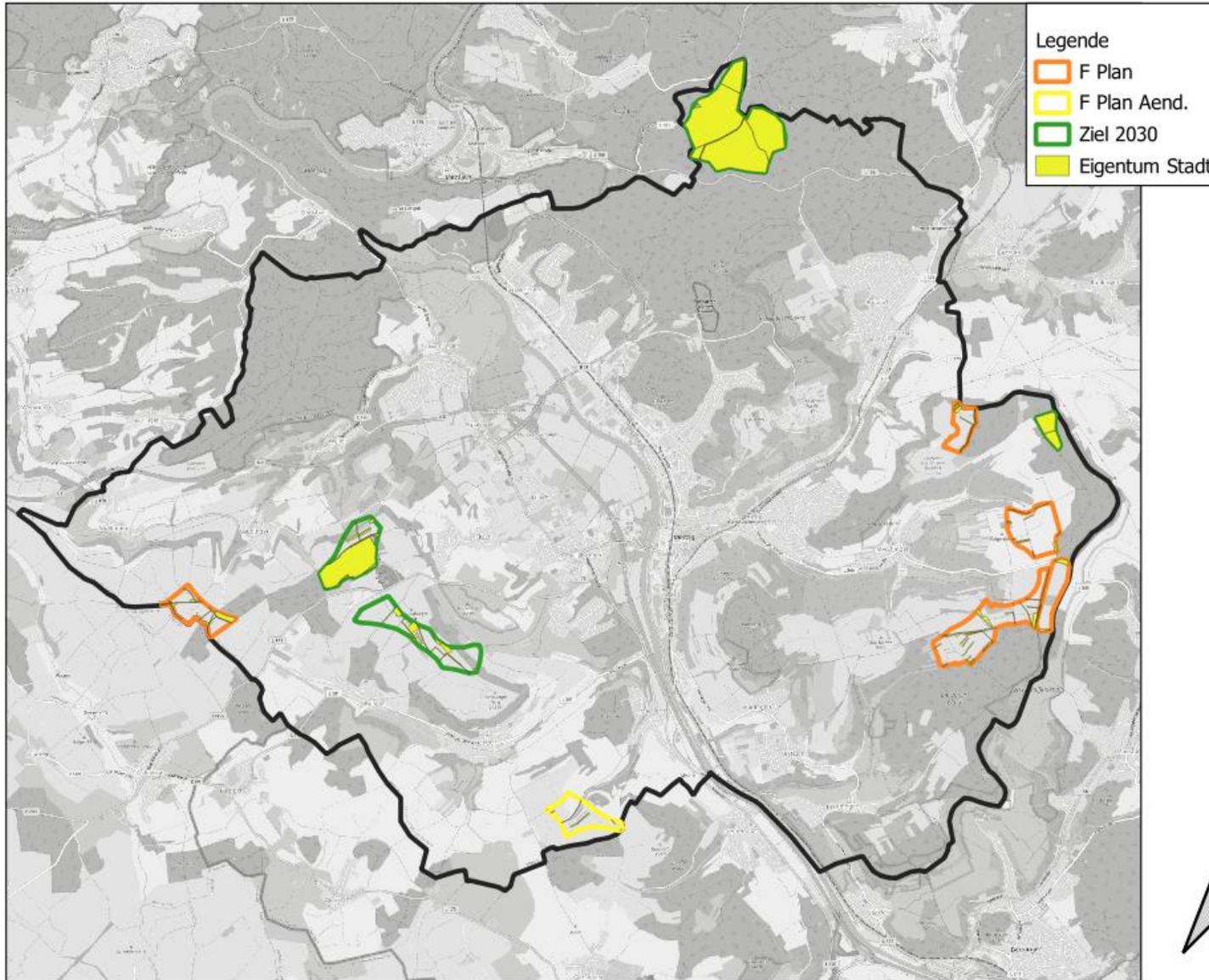
5. Mögliche Flächen und Zielerreichungsgrad



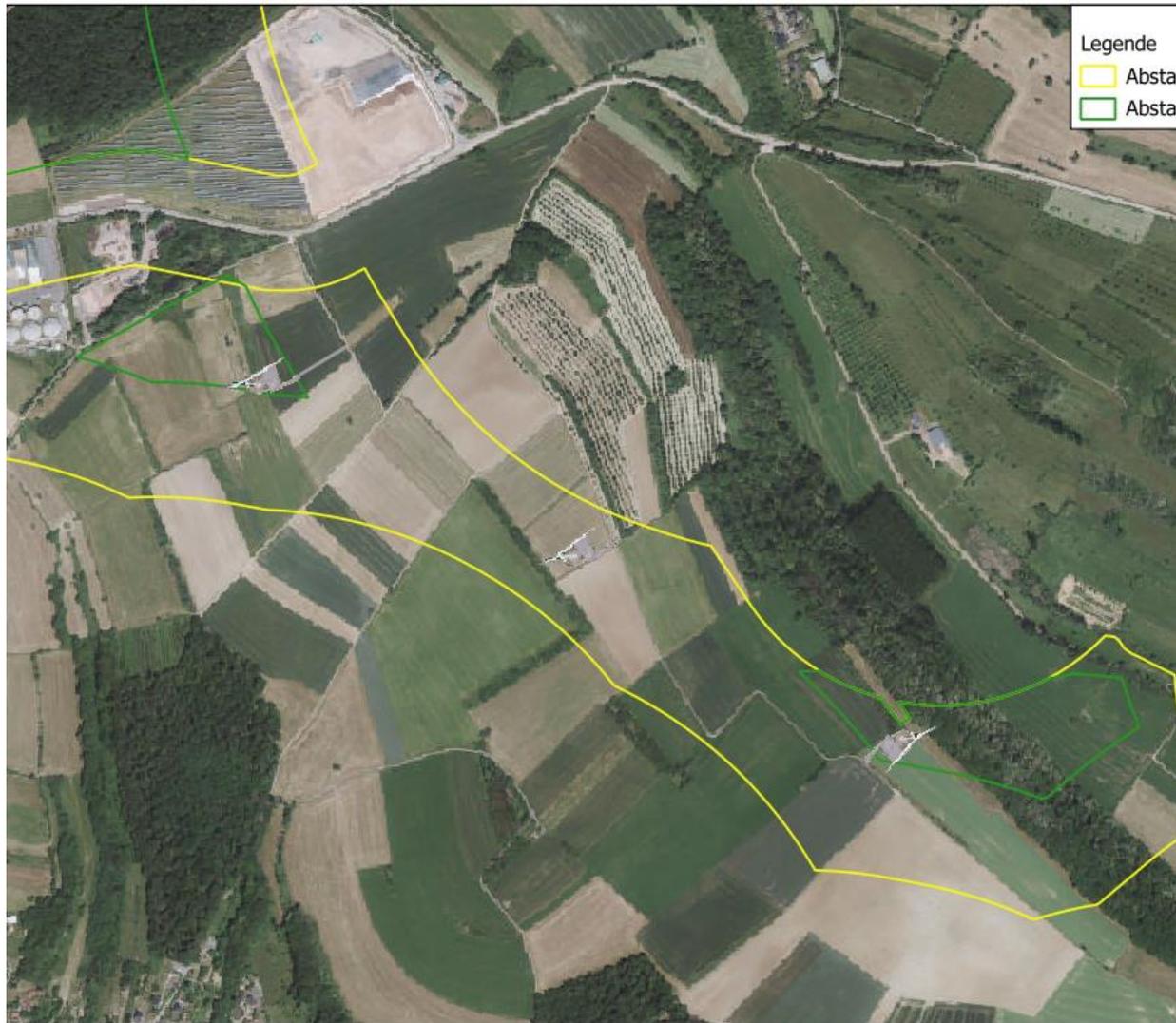
→ Flächen 1-5 Zielerreichung 2027
 → Zusätzlich Ca. 150 ha bis 2030



5. Mögliche Flächen und Zielerreichungsgrad



5. Ausführungsbeispiel Windpark Steinhomburger



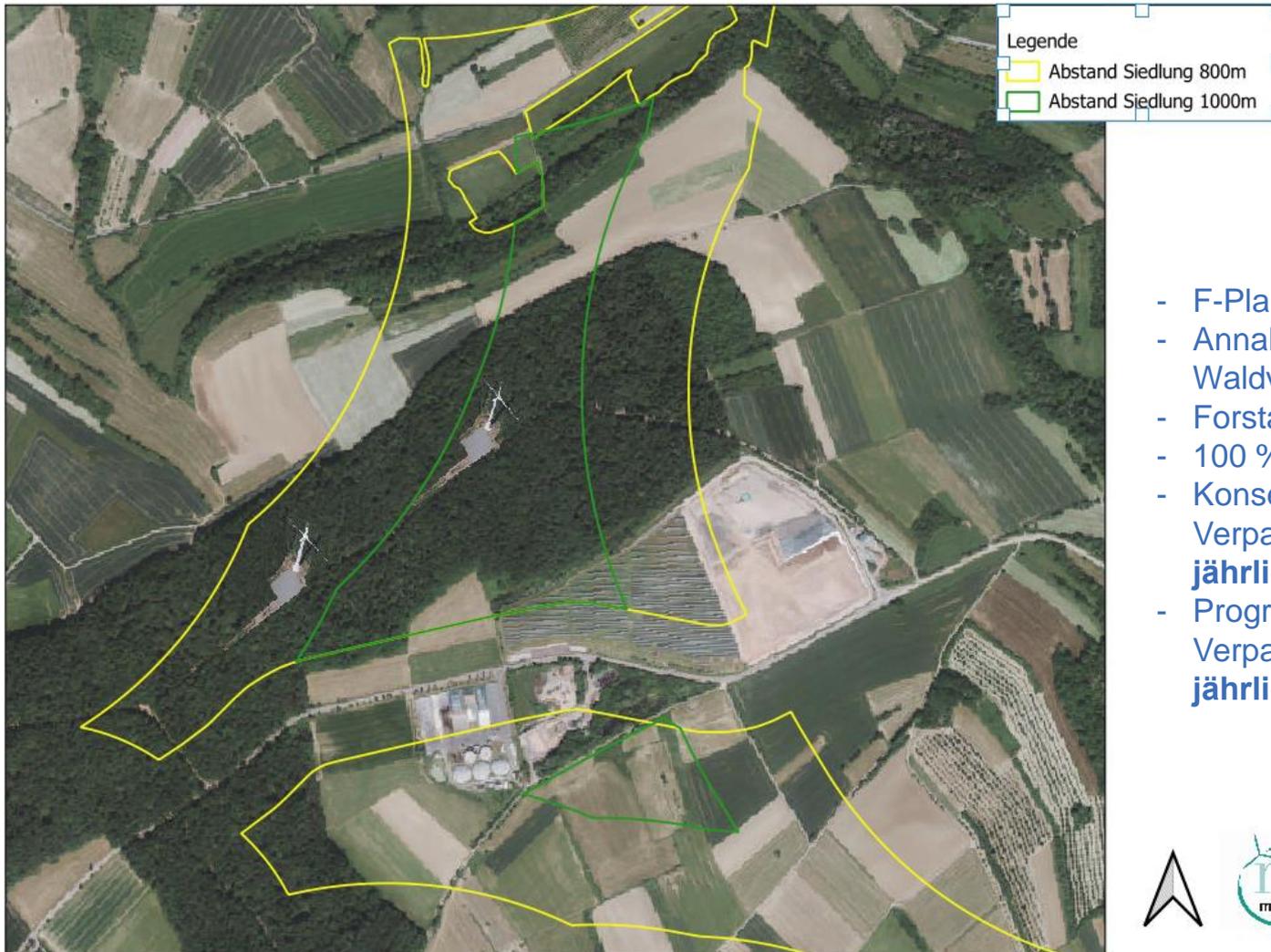
Legende

-  Abstand Siedlung 800m
-  Abstand Siedlung 1000m

- F-Plan Fläche ca. 56,8 ha
- Annahme 3 WEA
- Konservative Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre: **3 Mio €**,
jährlich ca. 150.000 €
- Zusätzlich Windenergie-Beteiligungs-Gesetz + ca. 75.000 €/a
- Progressive Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre **6 Mio €**,
jährlich ca. 300.000 €
- Windenergie-Beteiligungs-Gesetz + ca. 75.000 €/a



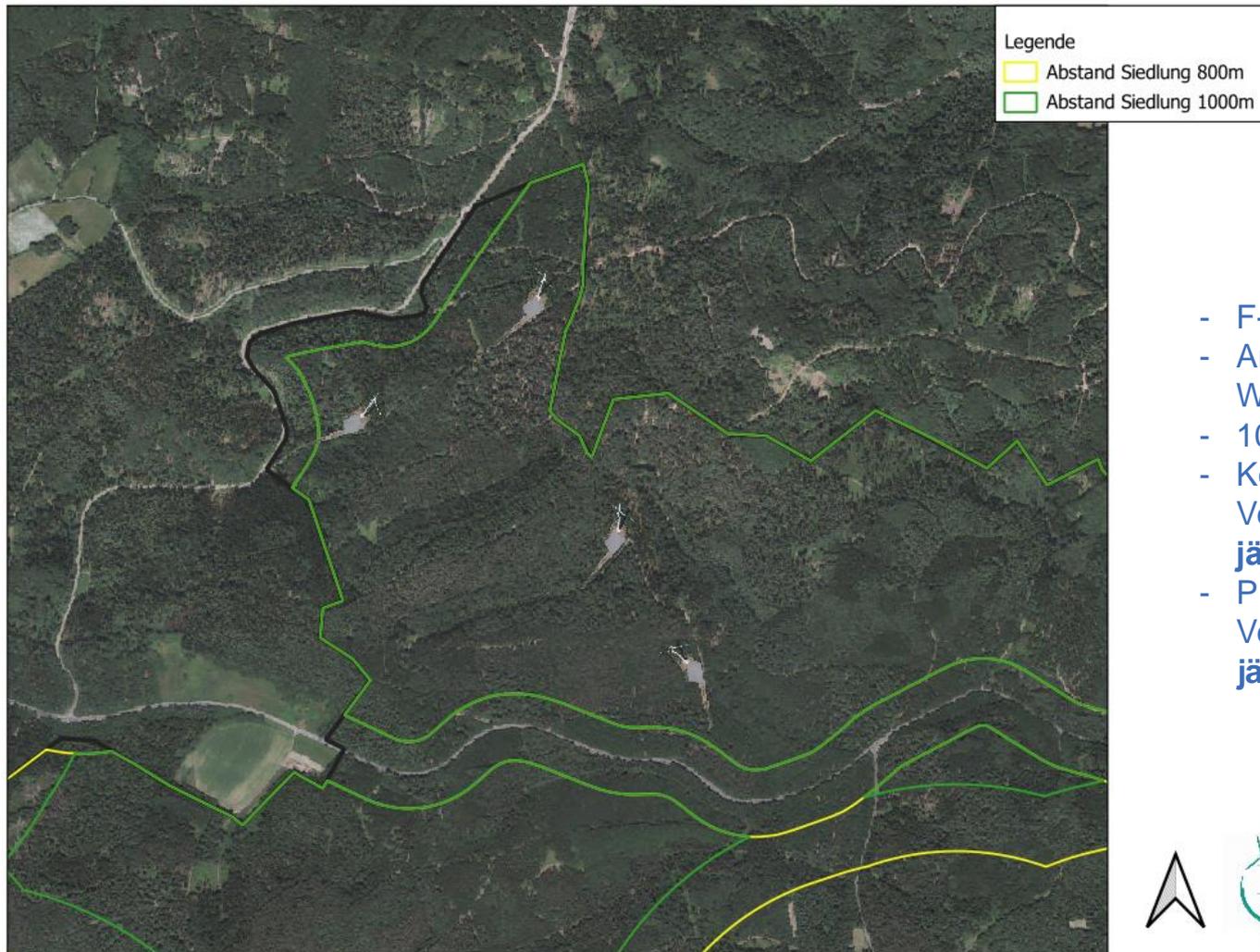
5. Ausführungsbeispiel EE-Park Ballern/Fitten



- F-Plan Fläche ca.49,5 ha
- Annahme 2 WEA → ca. 2 ha Waldverlust
- Forstausgleich in Umgebung möglich
- 100 % Stätisches Eigentum
- Konservative Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre: **6 Mio €**, jährlich ca. **300.000 €**
- Progressive Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre **12 Mio €**, jährlich ca. **600.000 €**



5. Ausführungsbeispiel Windpark Heidegrube Besseringen/Merzig



- F-Plan Fläche ca. 120 ha
- Annahme 4 WEA → ca. 4 ha Waldverlust,
- 100 % Stätisches Eigentum
- Konservative Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre: **12 Mio €**,
jährlich ca. 600.000 €
- Progressive Einnahmeschätzung bei Verpachtung 20 Jahre **24 Mio €**,
jährlich ca. 1,2 Mio €

Fazit

- verschiedene Möglichkeiten zur Zielerreichung
- Starke Einnahmequelle
- Ohne Windenergie im Wald keine Zielerreichung
- Steuerungsmöglichkeit durch positiv-Planung erhalten
- Mit 1000m Abstand → Nur Windenergie im Wald